

Inhaltsübersicht

	Seite
Verzeichnis der benutzten Abkürzungen	IX
Stichwortverzeichnis	XIII
Einführung in das Beihilferecht	XXI
ABC des Beihilferechts	1
Hessische Beihilfenverordnung (Text)	35
Anlage 1: Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen	65
Anlage 2: Beihilfefähigkeit für Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke	75
Anlage 3: Heilkurorteverzeichnis	84
Anlage 4: Heilkurorteverzeichnis Ausland	99
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung (VV) Text	101
Anlage 1: Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie	161
Anlage 2: Bericht an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie	163
Anlage 3: Beauftragung eines Gutachters zur psychotherapeutischen Behandlung eines Patienten	165
Anlage 4: Psychotherapie-Gutachten	166
Anlage 5: Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie ..	167
Anlage 6: Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie	168
	VII

Anlage 7: Antrag auf Beihilfe	171
Anlage 8: Zusammenstellung der Aufwendungen ...	175
Anlage 9: Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Sanatoriumsbehandlung	179
Anlage 10: Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur	180
Anlage 11: Antrag auf Abschlagszahlung bei stationärer Krankenhausbehandlung	181
Anlage 12: Antrag auf Abschlagszahlung bei Dialysebehandlung	182
Anhang: Hinweise zum Gebührenrecht	183
1. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	183
1.1 Örtliche Verhältnisse	183
1.2 Wegegeld und Besuchsgebühren	183
1.3 Ambulantes Operieren	184
1.4 Leistungen bei Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen	185
1.5 Minderung der ärztlichen Honorare und der Pflegesätze bei stationärer privatärztlicher Behandlung	186
1.6 Analoge Bewertungen	187
1.7 Laboratoriumsuntersuchungen	189
1.8 Kernspintomographie	191
2. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ..	192
3. Gegenüberstellung des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) und des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)	196